



**BEBAUUNGSPLAN
und örtliche Bauvorschriften**

„Auf dem Kies – 6. Änderung“
08118007_0960_081_07_ABW

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

**Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der
Öffentlichkeit und der Behörden
eingegangenen Stellungnahmen**

Stand 15.11.2022

ERGEBNISSE DER BETEILIGUNG

1. Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

2. Beteiligung der Leitungsträger auch durch Abfragen über Leitungsauskünfte im Internet:

2.1 Amprion GmbH, Abfrage über BIL-Leitungsauskunft am 27.07.2022, Antwort am 29.07.2022: Nicht betroffen

2.2 Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH, Abfrage über BIL-Leitungsauskunft am 27.07.2022, Antwort am 01.08.2022: Nicht betroffen

2.3 Evonik Operations GmbH, Abfrage über BIL-Leitungsauskunft am 27.07.2022, Antwort am 02.08.2022: Nicht betroffen

2.4 Netze BW GmbH, Antwort per E-Mail am 02.08.2022: Im Planbereich befinden sich zahlreiche Bestandsleitungen der Netze. Eine Änderung oder Umlegung dieser Leitungen ist nicht geplant. Die Leitungen sind während möglicher Baumaßnahmen fachgerecht zu sichern. Die Errichtung neuer Stromleitungen durch Netze BW ist in diesem Abschnitt nicht geplant. Wir weisen darauf hin, dass beauftragte Bauunternehmen verpflichtet sind, unmittelbar vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten aktuelle Planunterlagen für Strom, Straßenbeleuchtung und Gas bei der zuständigen Auskunftsstelle der Netze BW GmbH, Stuttgarter Straße 80-84, 71083 Herrenberg, Tel.: 07032 13233, Fax: 0721 9142 1369, E-Mail: leitungsauskunft-mitte@netze-bw.de anzufordern bzw. sich solche zu beschaffen.

2.5 PLEdoc GbmH, Abfrage über BIL-Leitungsauskunft am 27.07.2022, Antwort am 27.07.2022: Nicht betroffen

2.6 Syna GmbH, Abfrage über Planauskunft im Internet am 27.07.2022: Es wurden keine Anlagen der Syna GmbH für das betroffene Gebiet angezeigt, zusätzlich per E-Mail am 01.08.2022 um Stellungnahme gebeten. Antwort-Schreiben vom 10.08.2022: Anregungen und Bedenken haben wir nicht vorzutragen, da sich dieser Bereich außerhalb unseres Netzgebietes befindet. Eine weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfahren ist daher nicht weiter notwendig.

2.7 Terranets BW GmbH, Abfrage über BIL-Leitungsauskunft am 27.07.2022, Antwort am 27.07.2022: Nicht betroffen

2.8 TransnetBW BW GmbH, Abfrage über BIL-Leitungsauskunft am 27.07.2022, Antwort am 02.08.2022: Nicht betroffen

2.9 Westnetz GmbH, Abfrage über BIL-Leitungsauskunft am 27.07.2022: Nicht betroffen, auf Negativliste

2.10 Zweckverband Landeswasserversorgung, Abfrage über BIL-Leitungsauskunft am 27.07.2022: Nicht betroffen, auf Negativliste

2.11 Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung, Abfrage über BIL-Leitungsauskunft am 27.07.2022, Antwort am 28.07.2022: Nicht betroffen

Abwägung: Die Hinweise der Leitungsträger werden zur Kenntnis genommen.

3. Von den beteiligten Behörden gaben keine Stellungnahmen ab:

Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Regional Bereich Süd

Deutsche Telekom Technik GmbH Heilbronn

ENBW Regional AG

Gemeinde Gemrigheim

Gemeinde Hessigheim

Gemeinde Walheim

Kreishandwerkerschaft Ludwigsburg

Landesamt für Denkmalpflege Stuttgart

Regional Bus Stuttgart GmbH RBS

Stadt Bietigheim-Bissingen

Unitymedia BW GmbH / Vodafone BW GmbH

Vermögen und Bau Baden Württemberg

4. Von den beteiligten Behörden hatten keine Anregungen:

- **Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 01.08.2022:** Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.
- **Gemeinde Löchgau vom 01.08.2022:** Die Gemeinde Löchgau hat keine Einwendungen
- **Gemeinde Ingersheim vom 08.08.2022:** ... keine Einwendungen, da die Belange .. nicht tangiert sind.
- **Handwerkskammer Region Stuttgart vom 02.08.2022:** Zu dieser Textteiländerung des Bebauungsplanes haben wir keine Bedenken oder Anregungen
- **Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung vom 05.08.2022:** Laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind von der Planung nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.
- **Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar vom 30.08.2022:** Belange des WSA Neckar nicht berührt sind. Es sind u.a. keine zusätzlichen Wassereinleitungen in den Neckar ersichtlich.
- **Polizeipräsidium Ludwigsburg vom 30.08.2022:** Da die Änderung des Bebauungsplans keine Auswirkungen auf die Erschließung hat, verzichtet der Sachbereich Verkehr des Polizeipräsidiums Ludwigsburg auf eine Stellungnahme. Auch aus kriminalpräventiver Sicht ergeben sich zum jetzigen Planungszeitpunkt keine Einwände oder Anmerkungen.
- **Industrie- und Handelskammer Bezirkskammer Ludwigsburg vom 31.08.2022:** Anregungen oder Bedenken gegen die Änderungen werden nicht vorgetragen.
- **Verband Region Stuttgart, Schreiben vom 13.09.2022/Telefonat vom 17.10.2022, Az.: 45.1/Wie:** Von der Änderung des Bebauungsplans werden regionalplanerische Belange nicht berührt. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die vorgesehene Änderung der textlichen Festsetzungen.

5. Anregungen gingen ein von:

5.1 Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Schreiben vom 18.08.2022, Az.: 2511 // 22-03580:

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: keine; Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: keine

5.1.1 Stellungnahme: Geotechnik: Die im Folgenden erneut aufgeführten geotechnischen Hinweise und Anmerkungen der LGRB-Stellungnahme vom 09.03.2017 (LGRB-Az. 2511//17-01484) umfassen das Plangebiet und sind weiterhin gültig: Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten befindet sich das Plangebiet im Verbreitungsbereich von quartären Lockergesteinen (holozäne Auensedimente, anthropogene Ablagerungen) unbekannter Mächtigkeit. Darunter werden die Gesteine der Trochitenkalk-Formation erwartet. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes sowie mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des

Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder Auszüge daraus erfolgt.

5.1.2 Stellungnahme: Boden: Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

5.1.3 Stellungnahme: Mineralische Rohstoffe: Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

5.1.4 Stellungnahme: Grundwasser: Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten. Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesem Gebiet beim LGRB nicht bekannt. Im Bereich des Planungsvorhabens kann hochstehendes Grundwasser mit kleinen Flurabständen nicht ausgeschlossen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

5.1.5 Stellungnahme: Mineralische Rohstoffe, Bergbau und Geotopschutz: Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

5.1.6 Stellungnahme: Allgemeine Hinweise: Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Abwägung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

5.2 Landesnaturschutzverband BW, Schreiben vom 05.09.2022:

5.2.1 Stellungnahme: Der LNV hat gegen vorgesehene 6. Änderung des o.g. Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB keine grundsätzlichen Bedenken. Vor allem aus Sicht des Insektenschutzes halten wir die Regelungen im 2. Absatz der Ziff. 3.10 (Straßenbeleuchtung und private Außenbeleuchtung) für vorbildlich. Allerdings ist die Ziff. 3 als maßgebliche Abschnittsüberschrift für die Ziff. 3.10 mit „Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen und Hinweise“ titulierte. Darunter gehört allerdings nur der 1. Satz des 2. Absatzes mit dem Hinweis auf § 21 Naturschutzgesetz. Ab Satz 2 gehören die Regelungen unter die Ziff. 1 (Planungsrechtliche Festsetzungen) des Bebauungsplanentwurfs. Dies auch deshalb, damit diese eine verbindliche Wirkung entfalten. Wir bitten Sie deshalb, den 2. Absatz der Ziff. 3.10 ab dem 2. Satz (bis zum Schluss des Textes) als eigenen Unterabschnitt (z.B. mit der Überschrift „Insektenfreundliche Beleuchtung“) unter Ziff. 1 (Planungsrechtliche Festsetzungen) aufzuführen.

Abwägung: Der Grund, die Helligkeit von Straßenlaternen zu regeln, liegt im Bereich des Naturschutzes, nicht im Bereich des Städtebaus. Er ist daher mit den Festsetzungsmöglichkeiten des Baugesetzbuches nicht (bzw. nur sehr eingeschränkt) rechtssicher regelbar. Hinzu kommt. Dass

die Baukontrolleure bisher nicht in der Lage sind, diese Festsetzungen überprüfen zu können und es auch nicht sinnvoll ist, dies nur für ein (sehr kleines) Bebauungsplangebiet isoliert zu regeln (und nicht etwa in einer eigenen Satzung über das gesamte Gemeindegebiet). Sollte die rechtliche Einschätzung des LNV zutreffend sein, müsste der Absatz gestrichen werden. Davon wird jedoch abgesehen, schon allein, um auf die Problematik hinzuweisen. Allerdings ist bisher auch nicht schlüssig nachgewiesen, warum die Festsetzungen nicht als Konkretisierung des § 21 Naturschutzgesetzes anzusehen sind.

5.3 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur, Schreiben vom 05.09.2022, Az.: RPS21-2434-290/4/2

Es handelt sich entgegen dem von Ihnen vorgelegten Formblatt nicht um einen entwickelten Bebauungsplan. Dass kein entwickelter Bebauungsplan vorliegt, wird aus Ziffer 2 der Begründung deutlich. Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als gewerbliche Fläche und als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen. Teilweise sollen im Bebauungsplan jedoch Sondergebiete für (großflächigen) Einzelhandel festgesetzt werden. Der Flächennutzungsplan ist daher im Wege der Berichtigung anzupassen bzw. die Änderung bei der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen. Nachdem das Plangebiet nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, weisen wir darauf hin, dass der BPL genehmigungspflichtig ist, sofern das Bebauungsplanverfahren vor dem Flächennutzungsplanänderungsverfahren abgeschlossen werden soll. Es wird empfohlen, dies mit dem zuständigen Landratsamt abzustimmen. Wir bitten darum, das Formblatt zukünftig korrekt auszufüllen. Auf Grund der Angaben im Formblatt und dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.

5.3.1 Stellungnahme Raumordnung: Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser – das Plangebiet liegt im HQ100 – Bereich –, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen. Weiterhin ist in den Gewerbegebieten nur der Einzelhandel mit zentrenrelevantem bzw. nahversorgungsrelevantem Sortiment unzulässig. Nicht zentrenrelevanter Einzelhandel bleibt weiterhin bis zur Grenze der Großflächigkeit zulässig, sodass es auf Grund der räumlichen Nähe zu dem in den Sondergebieten zulässigen Einzelhandel zu einer Agglomeration i.S.d. PS 2.4.3.2.8 (Z) Regionalplan Stuttgart kommen kann. Es sind daher geeignete Festsetzungen zu treffen, die dieser Möglichkeit Rechnung tragen. Andernfalls sind weitere Ausführungen bzw. Gutachten erforderlich, die darlegen, dass mit schädlichen Auswirkung nicht zu rechnen ist. Wir verweisen insoweit auch auf unsere Stellungnahme vom 20.03.2017, im Rahmen der 5. Änderung. Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin. Darüber hinaus sind die in den Regionalplänen festgelegten Ziele zur Bruttowohndichte umzusetzen.

Abwägung: Die Änderung der Sondergebietsflächen ist nicht geplant, geplant ist die in blau dargestellte Änderung des Textteils der gewerblichen Flächen. Die Anregungen sind daher gegenstandslos. Der erwähnte Satz 2 der Ziffer 2 der Begründung wird zum besseren Verständnis entfernt.

5.3.2 Hinweis: Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Abwägung: Kenntnisnahme

5.4 Landratsamt Ludwigsburg, Schreiben vom 19.09.2022, Az.: 20-621.41/Mai

5.4.1 Stellungnahme Naturschutz: Die Ausführungen unter der Ziffer 3.6 Abs. 1 des Textteils sind irreführend und sollten daher inhaltlich wie folgt geändert werden: „Im Rahmen jeglicher Gehölzpflege- und Rodungsarbeiten sowie Umbau-, Sanierungs- und Abrissmaßnahmen sind die Bestimmungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG zu beachten.“ Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass alle Vogelarten besonders und alle Fledermausarten streng geschützt sind.

Abwägung: Kenntnisnahme der Hinweise, der Text wird entsprechend angepasst.

5.4.2 Stellungnahme Wasserwirtschaft und Bodenschutz: Starkregen: Die Stadt Besigheim hat derzeit kein Starkregenrisikomanagementkonzept. Wir regen - unabhängig von diesem Bebauungsplan - an, dieses für die Stadt zu erstellen. Konzepte werden vom Land derzeit mit 70% gefördert.

Abwägung: Kenntnisnahme

Satzungen sind gemäß § 4 Abs. 3 S. 3 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Sobald das Bebauungsplanverfahren mit der Öffentlichen Bekanntmachung zum Abschluss gebracht wurde, bitten wir um Übersendung von zwei Ausfertigungen des Bebauungsplanes sowie ergänzende Unterlagen zur Anzeige der Rechtskraft.

Abwägung: Kenntnisnahme